

Ergänzende Bestimmungen
der Stadtwerke Lichtenau GmbH (SWL) zur Wasserversorgungssatzung und zur AV-
BWasserV, Allgemeiner Teil

Gültig ab 01.01.2024

A. Antrag auf Wasserversorgung

Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der SWL und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der SWL erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
2. Ein Grundrissplan, in dem die Hausanschlussleitungen und der Wasserzähler eingetragen sind,
3. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten ab der Grundstücksgrenze nach Maßgabe der AVBWasserV i. V. m. dem jeweils gültigen Preisblatt zu übernehmen und der SWL den entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Errichtung, Änderung oder die Wiederaufnahme einer Eigengewinnungsanlage ist bei der SWL anzeigepflichtig gem. § AVBWasserV.

B. Vertragsabschluss

1. Ein Versorgungsvertrag zwischen dem Eigentümer eines Gebäudes/Grundstückes und der SWL kommt durch die Beantragung eines Wasseranschlusses oder durch die Entnahme von Wasser aus dem Wasserversorgungsnetz zustande.
2. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Eigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, oder eine Eigentümergemeinschaft, bei der mehreren Personen das Eigentum an dem versorgten Grundstück gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen, Erbengemeinschaften), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen.
3. Jeder Wohnungs- bzw. Teileigentümer haftet als Gesamtschuldner.
4. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der SWL abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der SWL unverzüglich mitzuteilen.
5. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWL auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

C. Abrechnungsverfahren

1. Grundlage der Rechnung sind die angezeigten Verbrauchsmengen der Messeinrichtungen. Diese werden in Zeitabständen abgelesen, deren Festsetzung sich die SWL vorbehalten. In der Regel werden die angezeigten Verbrauchsmengen in jährlichen Abständen festgestellt und nach der jeweils gültigen Allgemeinen Tarifordnung für die Versorgung mit Wasser abgerechnet.
2. Zwischenzeitlich werden vierteljährliche Teilbeträge (Abschläge) des voraussichtlichen Gesamtbetrages der Jahresverbrauchsrechnung erhoben. Die Höhe der Teilbetragszahlungen wird zunächst aufgrund des vorjährigen Verbrauchs und aller sonst dafür maßgeblichen Umstände festgesetzt. Sie kann auf begründeten Antrag des Kunden bzw. durch Kontrollablesung der SWL jederzeit geändert werden.

Bei Abmeldungen, die nach dem 15. eines Monats erfolgen, gelangt für diesen Monat noch der volle Grundpreis zur Berechnung.

3. Die SWL erteilt nach Ablauf des Verbrauchsjahres mit der Jahresendrechnung eine Abrechnung über den Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der geleisteten Teilzahlungen. Zuviel bzw. zuwenig gezahlte Beträge werden je nach Zahlungsweise verrechnet, ausbezahlt oder nachgefordert.

Die SWL ist jedoch aus wichtigen oder betrieblichen Gründen berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen, z. B. bei Großabnehmern oder bei Kunden, die nicht genügend Gewähr für die Einhaltung ihrer Zahlungsverpflichtungen bieten, oder wenn Besonderheiten im Abnahmeverhältnis vorliegen.

Bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses erfolgt die Abrechnung sofort (z.B. Eigentumswechsel).

4. Die Zahlungen, die durch Abbuchungsauftrag oder Überweisung zum Fälligkeitstag nicht bezahlt sind, werden gemahnt. Für jede Mahnung wird ein Mahnbetrag gem. Preisblatt erhoben. Wird nach der Mahnung nicht gezahlt, so kann die SWL die Wasserlieferung einstellen.

Für jeden Sondergang, der zur Mahnung, zum Nachinkasso, zur Sperrung oder Feststellung notwendiger Angaben ausgeführt wird, wird ein Entgelt gem. Preisblatt erhoben.

6. Vor Wiederaufnahme einer unterbrochenen Versorgung sind an die SWL die hierdurch entstehenden Kosten, sowie alle übrigen Forderungen zu zahlen.
7. Bei Änderungen der Grundpreise, Verbrauchspreise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes kann die SWL die Grundpreise und den Wasserverbrauch zeitanteilig abrechnen.

D. Baukostenzuschüsse

Der Anschlussnehmer erstattet der SWL bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung und durch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) für diesen Anschluss.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten (Anschaffungs- und Herstellungskosten), die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

E. Hausanschlusskosten

Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Wasserrohrnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung unmittelbar hinter der Hauseinführung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Stärke und die Ausführung des Hausanschlusses richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Kunden angemeldeten Leistung.

Der Anschlussnehmer zahlt der SWL die Kosten für die Herstellung, Inbetriebsetzung, Stilllegung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage der SWL. Die Kosten sind in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.

Bei Weideanschlüssen ist auch der Kostenaufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Anschlusses zu ersetzen, der im öffentlichen Verkehrsraum entstanden ist.

F. Standrohrzähler oder Bauwasserzähler

Standrohrzähler bzw. Bauwasserzähler dienen zur Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke.

Bei der Vermietung von Standrohren oder der Einrichtung von Bauwasserzählern zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art. Dies gilt sowohl für Beschädigungen am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres bzw. des Zählers an öffentlichen Hydranten, Leitungen und sonstigen Einrichtungen, z. B. durch Verunreinigung oder unsachgemäße Handhabung, der SWL oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Beschädigung, Verlust sowie bei der Abrechnung wird die Sicherheitsleistung in Abzug gebracht.

Preisblatt der Stadtwerke Lichtenau GmbH

Gültig ab 01.01.2024

Preisblatt zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser der Stadtwerke Lichtenau GmbH (SWL)

Aufgrund der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 750) stellt die SWL Wasser zu folgenden Tarifen zur Verfügung:

A. Bezugspreise für Haushalte und Gewerbe

Der Bezugspreis für Wasser setzt sich aus einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis zusammen.

1. Verbrauchspreis:

Der Verbrauchspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser, der über Wasserzähler festgestellt oder durch Schätzung ermittelt wird.

| Netto | 7 % Mehrwertsteuer | Brutto |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| 1,50 €/m ³ | 0,11 €/m ³ | 1,61 €/m ³ |

Die ermittelte Wassermenge wird auch dann der Berechnung des Verbrauchspreises zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

2. Grundpreis

Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der unter Berücksichtigung der Anschlussweite erforderlichen Zählergröße.

Er ist ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge zu zahlen. Wird ein Grundstück über mehrere Zähler versorgt, so ist für jeden weiteren Zähler ein Grundpreis nach den untenstehend aufgeführten Sätzen zu zahlen.

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Die Grundgebühr fällt auch dann an, wenn ein Anschluss vorübergehend stillgelegt wird.

Grundpreistabelle

| Nenndurchfluss des Wasserzählers | Netto / Monat | 7 % Mwst / Monat | Brutto / Monat |
|----------------------------------|---------------|------------------|----------------|
| Q3=2,5 | 9,50 € | 0,67 € | 10,17 € |
| Q3=6,3 | 22,80 € | 1,60 € | 24,40 € |
| Q3=10 | 38,00 € | 2,66 € | 40,66 € |
| Q3=16 | 57,00 € | 3,99 € | 60,99 € |
| Q3=40 | 152,00 € | 10,64 € | 162,64 € |

Bei Viehweidetränken beträgt der Grundpreis 50 % der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Beträge.

B. Baukostenzuschüsse

Die SWL erhebt zum Ersatz ihres Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Baukostenzuschuss in Höhe von 70 % der anrechenbaren Kosten gemäß § 9 AVBWasserV i.V.m. Buchstabe B der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV.

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können oder bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist oder war, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder konnten (Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes);
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist oder war, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind oder waren und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder anstanden (Grundstücke im unbeplanten Bereich).
- (2) Darüber hinaus, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, unterliegt ein Grundstück auch dann der Beitragspflicht, wenn es tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 8 KAG NW bildet.

B.1. Maßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag an die Wasserversorgungsanlage ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die für die Ermittlung der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung zugrunde zu legen ist. Hierfür reicht es aus, wenn der Bebauungsplan den Planungsstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält:
 - aa) bei Grundstücken, die an eine Straße oder einen Weg angrenzen, die Fläche von der Straße oder dem Weg bis zu einer Tiefe von 40 m,
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an eine Straße oder einen Weg angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße oder dem Weg liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder sonstige beitragspflichtige Nutzung über diese Tiefenbegrenzung von 40 m hinaus, so ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung einschließlich der baurechtlich erforderlichen Frei- und Abstandsflächen für die Berechnung der Grundstücksfläche maßgebend.

Bei Grundstücken, die an mehrere mit Wasserversorgungsleitungen versehene Straßen oder Wege angrenzen, ist für die Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksfläche die Grundstückstiefe an jeder dieser Straßen oder Wege zugrunde-

zulegen. Bei Flächenüberschneidungen ist die entsprechende Fläche nur einmal zu berücksichtigen.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich oder in vergleichbarer Weise gem. Abs. 4 genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend dem Maß der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt (Geschoßzuschlag). Dieser beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) bei 1- oder 2-geschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| b) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 120 v.H. |
| c) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit | 140 v.H. |
| d) für jedes weitere Geschoß zusätzlich | 5 v.H. |

- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Absatz 2) ist für Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzung der Geschoßzahl.

Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die durch 3,0 dividierte Baumassenzahl. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende Ganzzahl aufzurunden.

Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen (z.B. durch Dispens) oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den in der näheren Umgebung liegenden bebauten Grundstücken überwiegend vorhanden ist.

Was ein Vollgeschoß ist, bestimmt sich nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet; in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten je angefangene 4,5 m Höhe des Bauwerkes (jeweils gemessen von der durchschnittlichen Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut).

Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, sowie Friedhofsgrundstücke, Sportplätze, Parkplätze und ähnlich genutzte Grundstücke werden mit 50 % der Grundstücksfläche angesetzt.

- (4) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um 30 Prozentpunkte zu erhöhen (Gewerbezuschlag). Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen.

Außerhalb der in Satz 1 genannten Gebiete erhöhen sich für die Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke, freiberufliche Tätigkeiten, als Post-, Bahn-, Schulgebäude, Krankenhaus u.ä.) genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um 30 Prozentpunkte.

- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, und Grundstücke, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit 1-geschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung oder die Anlegung von Stellplätzen zulässig ist, sind hinsichtlich der Geschößzahl wie Grundstücke mit 1-geschossiger Bebaubarkeit zu behandeln.
- (7) Wird ein an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes oder anschließbares, beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme einer angrenzenden Fläche oder eines angrenzenden Grundstücks, für die bzw. für das ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück bzw. die hinzukommende Fläche nachzuerheben.
- (8) Der Baukostenzuschuss der nach den Nr. 1 bis 6 ermittelten Grundstücksfläche beträgt je Quadratmeter:

| Netto | 7 % Mehrwertsteuer | Brutto |
|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 3,18 EUR/m ² | 0,22 EUR/m ² | 3,40 EUR/m ² |

- (9) Bei Weideanschlüssen beträgt der einmalige Baukostenzuschuss 650,00 € je Anschluss.

B.2. Entstehen der Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Pflicht zur Zahlung entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann. Im Übrigen entsteht die Zahlpflicht gemäß
 - a) B (2) mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - b) B.1 (7) mit der Vereinigung der Grundstücke bzw. der Hinzunahme der Fläche bzw. des Grundstücks zur wirtschaftlichen Einheit,
 - c) B.1 (9) mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten oder waren (§ 2 Abs. 1), entsteht die Baukostenzuschusspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 entsteht keine Baukostenzuschusspflicht, wenn für den Anschluss bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

Das gleiche gilt für Grundstücke, für die der Anschluss nach früherem Satzungsrecht erfolgt ist, ohne dass hierfür die Zahlung eines Anschlussbeitrages oder einer Anschlussgebühr erforderlich war.

Der Baukostenzuschuss wird fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

In den Fällen nach Nr. 1 Buchstabe c) wird der Baukostenzuschuss mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung fällig.

In den Fällen nach B.1. (7) wird der Baukostenzuschuss mit der Vereinigung der Grundstücke fällig.

C. Bezugspreise für die Herstellung von Hausanschlüssen

Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet und sind vom Anschlussnehmer zu erstatten (siehe auch § 10 AVBWasserV).

Die Erstattung der Hausanschlusskosten wird sofort nach Fertigstellung des Hausanschlusses und entsprechender Rechnungsstellung fällig.

D. Bezugspreise für die Benutzung von Standrohrzählern oder Bauwasserzählern

1. Brauchwasserzähler

Für einen Brauchwasserzähler am Wasseranschluss gelten die Bezugspreise für Haushalt und Gewerbe unter Punkt A.

2. Standrohrzähler / Standrohre

Der Bezugspreis für einen Stadtrohrzähler setzt sich aus einer Sicherheitsleistung, sowie einem Grundpreis und einem Verbrauchspreis zusammen.

2.1 Sicherheitsleistung

Für die Ausleihung eines Standrohrzählers wird eine einmalige Sicherheitsleistung erhoben:

| Netto | 7 % Mehrwertsteuer | Brutto |
|----------|--------------------|----------|
| 300,00 € | Steuerfrei | 300,00 € |

2.2 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis richtet sich nach dem Bezugspreis für Haushalt und Gewerbe unter Punkt A.

2.3 Grundpreis

Der Grundpreis für einen Standrohrzähler wird für jeden angefangenen Kalendermonat berechnet und richtet sich nach dem Grundpreis für Haushalt und Gewerbe unter Punkt A.

E. Bezugspreise für die Benutzung von Weideanschlüssen

Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis für Wasser für Weidetranken richtet sich nach dem Bezugspreis unter Punkt A. Der Grundpreis richtet sich ebenfalls nach.

Grundpreis

Der Grundpreis richtet sich nach den Bestimmungen zu Punkt A.

F. Einstellung der Wasserversorgung

Die Stadtwerke Lichtenau GmbH ist berechtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 AVBWasserV, die Wasserlieferung einzustellen.

Gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV werden die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Wasserversorgung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Einstellung der Wasserversorgung: | 25,00 € (netto) |
| 2. Wiederaufnahme der Wasserversorgung: | 25,00 € (netto) |

Die vorstehenden Kosten werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.

G. Zahlungsverzug

Gemäß § 27 Abs. 2 AVBWasserV werden bei Zahlungsverzug dem Kunden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Mahnkosten werden im Hinblick auf die Höhe und die Festsetzungen gemäß der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW erhoben.

Die Verzugszinsen betragen 1 v.H. des auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages des Rückstandes je angefangenen Monat nach Fälligkeit.

Für Buchungs- und Bearbeitungskosten jeder von einem Geldinstitut nicht berechneten Zahlung (Rückbelastung) sowie für jeden nicht eingelösten Scheck werden die entstandenen Kosten berechnet. Daneben werden die vom Geldinstitut erhobenen Kosten weiterberechnet.

H. Sonstige Entgelte

Die Stadtwerke Lichtenau GmbH setzen fernauslesbare Trinkwasserzähler mit Ultraschalltechnik ein. Sofern der Eigentümer eine Fernauslesung per Funk nicht zulässt, kann auf Antrag die Funktion der Funkübertragung direkt am Zähler ausgestellt werden. Für den dann anfallenden Mehraufwand im Rahmen der jährlichen Abrechnung erhebt die SWL ein jährliches Entgelt in Höhe von 25,00 € netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Lichtenau, den 14.12.2023

Georg Wigge
Geschäftsführer